



Zahl: 004-1-4/2024

Serfaus, den 31.07.2024

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29.07.2024 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Erhart Franz, DI Lechleitner Florian, Jung Christoph, Schwarz Daniel, Althaler Thomas, Wachter Angelika BA, Purtscher Simon, Patscheider Eva BSc, Thurnes Solveig BA, Peer Ursula, Schmid Hans Georg

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:10 Uhr

Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Mag. Paul Greiter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11 als nicht öffentlich zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Berechnungsgenossenschaft Untertösens um Kostenübernahme für die Renovierung der Bringung der Bewässerungsfassung am Argebach in Untertösens
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung der BH Landeck „Fahrverbot während der Wintersaison in der Gemeinde Serfaus“ vom 13.12.2022 betreffend des §2 Abs. 1 Ziffer 6
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Bewirtschaftung des Kulturzentrums vom 07.12.2018 abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Timischl Melitta
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft mit der luxemburgischen Gemeinde Bertrange
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages für die Hintere Flathalm zwischen der Gemeinde Serfaus und der Alminteressentschaft Hinterflath Alm
6. Erlass einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
7. Erlass einer Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
8. Beratung und Beschlussfassung über die kostenlose Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 25m² und des Trennstückes 2 im Ausmaß von 16m² aus der Gp. 317 (Pure Serfaus Investment GmbH) zur Vereinigung mit der Gp. 329/13 (Gänsackerweg) bzw. Gp. 2329 (Dorfbahnstraße) – Öffentliches Gut – Inkamerierung gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, GZ 10451. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Lieg Teil G.
9. Grundtausch zwischen der Gemeinde Serfaus und Dr. Philipp Schwarz im Bereich Gemeindestraße Lourdes (Straßenverbreiterung):
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, GZ 9613D gemäß § 15 Lieg TeilG). Die Trennstücke 1-5 im Ausmaß von insgesamt 78 m² aus den Gpn. 568/2, 568/3 (Dr. Philipp Schwarz), Gp. 892/4 (Neue Heimat Tirol) und Gp. 2559 (Öffentliches Gut) werden zur Vereinigung mit der Gp. 2353/1 in das Öffentliches Gut übernommen (Inkamerierung).
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, GZ 9613G gemäß § 13 Lieg TeilG). Das Trennstück 2 im Ausmaß von 24 m² aus der Gp. 2559 (Öffentliches Gut) wird mit der Gp. 568/2 (Dr. Philipp Schwarz) vereinigt (Exkamerierung).
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 12.03.2010 abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Musikkapelle Serfaus betreffend des Probelokales samt Nebenräume
11. Personalangelegenheiten
12. Allfälliges



ZU 1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Berechnungsgenossenschaft Untertösens zum Zwecke der Renovierung der Bewässerungsfassung am Argebach in Untertösens mit einer Förderung von Euro 11.000 zu unterstützen.

ZU 2.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Antrag auf Änderung der Verordnung „Fahrverbot während der Wintersaison in der Gemeinde Serfaus“ der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.12.2022 bezüglich der Aufhebung des §2 Absatz (1) Ziffer 6. lit a bei der BH Landeck einzubringen.

ZU 3.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Bewirtschaftung des Kulturzentrums vom 07.12.2018, abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Timischl Melitta. Die Zusatzvereinbarung regelt die Verlängerung des Vertrages auf unbestimmte Dauer mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit am 01.05. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

ZU 4.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit der Gemeinde Bertrange (Luxemburg) eine Partnerschaft einzugehen. Im Wesentlichen sind die Ziele dieser Partnerschaft der Austausch von Kinder und Jugendlichen im schulischen Bereich, Austausch und Begegnungen von Vereinen sowie Austausch und Begegnungen in sportlichen, kulturellen, politischen und weiteren Angelegenheiten. Die rechtliche Gestaltung und insbesondere die finanzielle Ausstattung dieser Partnerschaft werden in späteren Beschlüssen festgelegt.

ZU 5.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Pachtvertrag abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Almireressenschaft Hinterflath Alm, vertreten durch Hubert Zangerle, betreffend die Liegenschaften in EZ 85, KG 84012 See. Der almwirtschaftliche Betrieb weist eine Nettofutterfläche von ca. 52ha auf. Der Pachtvertrag wird mit 31.12.2032 befristet und der Pachtzins wird mit Euro 100,00 wertgesichert (Basis VPI 2020, Jännerindex 2022) festgelegt. Im Pachtvertrag sind weiters die Art und Weise der Bewirtschaftung und die Nutzung des Inventars geregelt. Für die Nutzung der neu errichteten Almhütte auf der Gp. 1169 wird noch eine zusätzliche Vereinbarung aufgesetzt und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 29.07.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Serfaus erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Serfaus von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (Euro 326,00) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 09.10.2023 außer Kraft.



ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kanalgebührenverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 29.07.2024 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Serfaus erhebt Kanalbenutzungsgebühren als einmalige Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Für die Errichtung des Kanals auf Komperdell erhebt die Gemeinde Serfaus von den Anschlusspflichtigen einen Zuschlag zur laufenden Gebühr.
- (3) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig Euro 6,35 pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr



- (1) Die laufende Kanalgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt Euro 3,60 pro Kubikmeter. Für den Bereich Komperdell beträgt die laufende Kanalgebühr Euro 5,20 pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Anschluss- und Wassergebühr.
- (3) Für die Anschluss- und Kanalgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 13 Tiroler Abgabengesetzes.
- (4) Miteigentümer bzw. Baurechtinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden sind Gesamtschuldner und haften zur ungeteilten Hand.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird eine Teilzahlung in Höhe von 50% des Verbrauchs der vorangegangenen Abrechnung jeweils zum 15. Mai fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Anschlussgebühr, diese tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung, beschlossen am 02.04.1996, kundgemacht am 05.04.1996 außer Kraft.

ZU 8.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig die kostenlose Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 25 m² und des Trennstückes 2 im Ausmaß von 16 m² aus der Gp. .317 (Pure Serfaus Investment GmbH) zur Vereinigung mit der Gp. 329/13 (Gänsackerweg) bzw. Gp. 2329 (Dorfbahnstraße) - Öffentliches Gut (Inkamerierung), gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, Gartenland 159, 6531 Ried im Oberinntal, GZ 10451, vermessen am 09.04.2024, ausgefertigt am 07.05.2024. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

ZU 9a.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig, gemäß Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, Gartenland 159, 6531 Ried im Oberinntal, GZ 9613D, vermessen am 10.09.2021, neu ausgefertigt am 17.06.2024, die Trennstücke 1 bis 5 im Ausmaß von insgesamt 78 m² aus den Gpn. 568/2 (Dr. Philipp Schwarz), 568/3 (Mag. Sarah Auer-Schwarz), 892/4 (Neue Heimat Tirol) und 2559 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit der Gp. 2353/1 in das Öffentliche Gut zu übernehmen (Inkamerierung). Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

ZU 9b.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt, im Gegenzug zu vor beschlossener Grundübernahme, einstimmig, gemäß Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, Gartenland



159, 6531 Ried im Oberinntal, GZ 9613G, vermessen am 10.09.2021, ausgefertigt am 20.02.2023 das Trennstück 2 im Ausmaß von insgesamt 24 m² aus der Gp. 2559 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit der Gp. 568/2 (Dr. Philipp Schwarz) abzutreten (Exkammerierung). Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

ZU 10.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 12.03.2010, abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Musikkapelle Serfaus, betreffend dem Probelokal samt Nebenräumen auf der Gp. .287, EZ 23, Katastralgemeinde Serfaus. Die Zusatzvereinbarung betrifft die Verlängerung der Mietdauer befristet bis zum 31.12.2029 sowie die Neufestsetzung des Mietzinses mit monatlich Euro 2048,00.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 31.07.2024 Abzunehmen am: 16.08.2024 Abgenommen am:
